

ERFASSUNGSTRUMENT FREIHEITSBESCHRÄNKENDE MASSNAHMEN (EFM)

ERWACHSENEN- SOWIE KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE

Autorinnen und Autoren: ANQ-Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der Expertengruppe
freiheitsbeschränkende Massnahme

Version: 1.0

Datum: Februar 2026

Das vorliegende Dokument wurde im November 2025 vom Qualitätsausschuss Psychiatrie ge-
nehmigt.

Anpassungen zur letzten Version sind grau markiert

DEFINITION FREIHEITSBESCHRÄNKENDE MASSNAHME

Eine einheitliche und eindeutige Definition von freiheitseinschränkenden oder freiheitsbeschränkenden Massnahmen (Begriffe werden synonym verwendet) existiert in der schweizerischen Rechtsordnung nicht. Es lassen sich jedoch gesetzliche Bestimmungen zu Fürsorgerischer Unterbringung, Zwangsmedikation und Bewegungseinschränkende Massnahmen finden. Gemäss Art. 10 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung hat jede Person das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit. Privatrechtlich wird der Persönlichkeitsschutz über Art. 28 ff. ZGB garantiert.

Für den ANQ gilt folgende Definition: **Eine freiheitsbeschränkende Massnahme als freiheitsbeschränkend und ist zu dokumentieren, wenn sie gegen den Willen der Patientin/des Patienten durchgeführt wird**, d.h. gegen eine verbale und/oder nonverbale Weigerung bzw. gegen die klare Ablehnung sich isolieren, fixieren, angurten und/oder medizieren zu lassen, sich Bettgittern oder tiefen Sitzgelegenheiten ausgesetzt zu sehen, unabhängig von der Heftigkeit der Weigerung, der Urteilsfähigkeit, von früheren Einwilligungen oder der Meinung von Angehörigen und/oder der vertretungsberechtigten Person. Bei nicht eindeutig erkennbarem Willen, beispielsweise bei Demenz, gilt grundsätzlich der mutmassliche Wille. Wehrt sich die Person dennoch gegen den eruierten mutmasslichen Willen oder weigert sie sich, diesen umzusetzen, ist das als freiheitsbeschränkende Massnahme zu betrachten. Im Zweifelsfall ist diese Frage interdisziplinär und mit Angehörigen oder vertretungsberechtigten Personen zu diskutieren.

Ein weiterer unabdingbarer Aspekt ist die Initiierung der Zwangsmassnahme mittels einer Übermacht an Personen (Überwältigungscharakter), oder durch die Androhung einer solchen Überwältigung, bei Patientinnen/Patienten kann teilweise eine autoritäre («einschüchternde») Haltung genügen.

ERFASSUNG VON FREIHEITSBESCHRÄNKENDEN MASSNAHMEN

Rechtliche Grundlagen für die Erfassung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind die bundesrechtlichen Regelungen, insbesondere das Kinds- und Erwachsenenschutzrecht und die kantonalrechtlichen Grundlagen sowie die diesbezüglichen kantonalen Einführungs- und Ausführungsbestimmungen. Überdies liegen der Erfassung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen die ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) zugrunde.

Das seit dem 1. Januar 2013 revidierte Kindes- und Erwachsenenschutzrecht unterscheidet im Zivilgesetzbuch (ZGB) in rechtlicher Hinsicht zwischen den bewegungseinschränkenden Massnahmen (Art. 383 ff, sowie Art. 438 ZGB) und der Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung unter fürsorgerischer Unterbringung (Art. 434 f ZGB).

Eine freiheitsbeschränkende Massnahme wird für den ANQ unabhängig der Patientenverfügung erfasst. Es ist zu beachten, dass die Erfassung mit dem vorliegenden Instrument nicht den Anspruch erhebt, die gesamten Gesetzesvorgaben zur Dokumentation zu erfüllen.

Die mit dem EFM zu erhebenden Massnahmen wurden von Expertinnen und Experten im Sinne von Qualitätsverbesserungsmassnahmen ausgewählt und bilden nicht alle freiheitsbeschränkenden Massnahmen ab. Da diese Thematik sowohl für Patientinnen und Patienten als auch für die Mitarbeitenden belastend ist, ermöglicht der Messindikator eine transparente Auseinandersetzung und schafft die Grundlage für einen gemeinsamen Reflexionsprozess.

ERFASSUNGSTRUMENT FREIHEITSBESCHRÄNKENDE MASSNAHMEN

Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden in der Psychiatrie selten und nur in gut begründeten Ausnahmefällen eingesetzt; bei einer Selbst- oder Fremdgefährdung oder einer schweren Störung des Gemeinschaftslebens, sofern keine anderen Massnahmen möglich sind.

Die in der nationalen Ergebnismessung des ANQ in der Psychiatrie berücksichtigten freiheitsbeschränkenden Massnahmen betreffen Isolationen, Fixierungen und Zwangsmedikationen. In der Erwachsenenpsychiatrie werden zudem Festhalten und gerontotypische Bewegungseinschränkungen im Bett oder Stuhl wie Steckbretter vor dem Stuhl, Bettgitter, etc. erfasst. Die erhobenen Massnahmen können den rechtlichen Bestimmungen des ZGB wie folgt zugeordnet werden:

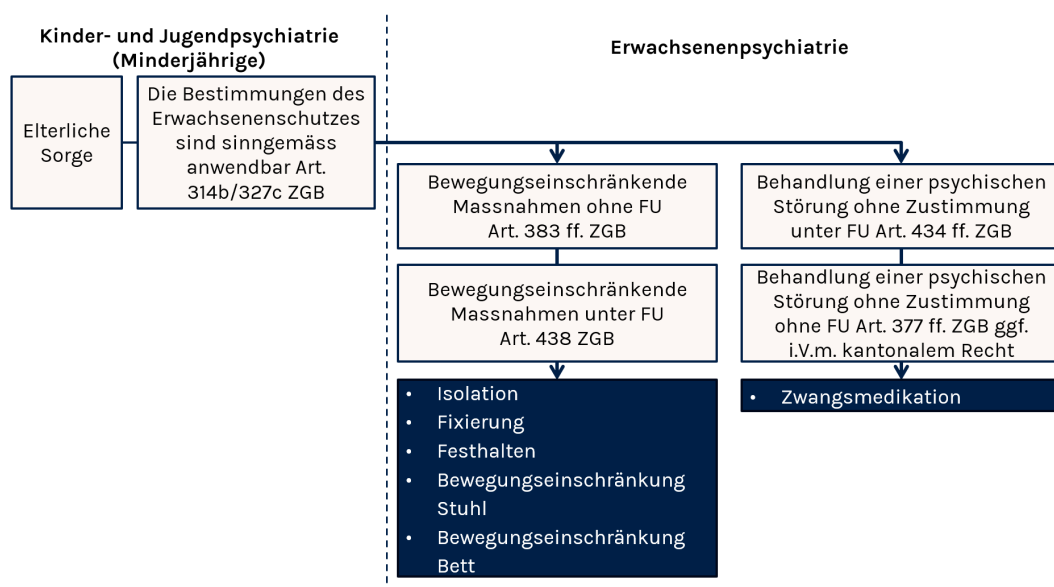


Abbildung 1: Rechtliche Grundlage der freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zuhanden des ANQ zu erfassenden Massnahmen und die dafür notwendigen Angaben. **Bei den aufgeführten Ereignissen handelt es sich um den Mindestdatensatz zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Die Erhebung dieser Massnahmen mit dem vorliegenden Erfassungsinstrument entbindet nicht von der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation und Regelungen weiterer angewandter Massnahmen.** Durchgeführt werden freiheitsbeschränkende Massnahmen in der Erwachsenenpsychiatrie (EP) sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) gemäss den klinikinternen Richtlinien und Bestimmungen.

ART DER FRM	KINDER- UND JUGENDPSYCHIATRIE	ERWACHSENENPSYCHIATRIE
Isolation	Erfassen	Erfassen mit Kategorisierung • Psychiatrisch • Infektiologisch/somatisch
Fixierung	Erfassen	Erfassen
Zwangsmedikation	Erfassen • Oral • Injektion	Erfassen mit Kategorisierung • Oral • Injektion
Festhalten	-	Erfassen
Bewegungseinschränkung im Stuhl	-	Erfassen
Bewegungseinschränkung im Bett	-	Erfassen

Tabelle 1: Übersicht Erfassung freiheitsbeschränkende Massnahmen (EFM)

DEFINITION DER ARTEN VON FREIHEITSBESCHRÄNKENDEN MASSNAHMEN

Hinweise zur Erfassung:

1. Bei Isolationen, Festhalten, Fixierungen, Bewegungseinschränkung im Stuhl und im Bett werden jeweils der Zeitpunkt des Beginns und des Endes erfasst. Für die Zwangsmedikation wird der Zeitpunkt der Anwendung erfasst
2. Massnahmen, die <30 Minuten dauern und angewendet werden, um eine weitere Massnahme vorzunehmen, werden für den ANQ NICHT erfasst.
3. Für alle freiheitsbeschränkenden Massnahmen gilt, dass Unterbrechungen bis zu zwei Stunden (Körperpflege, Rauchen, Spaziergänge, Versuche zur Aufhebung etc.) nicht berücksichtigt werden.

1 ISOLATION

Erfassen

- ✓ Unterbringung in einem abgeschlossenen Zimmer
- ✓ Kurzzeitiges Einschliessen
- ✓ Die Patientin/der Patient ist allein im Zimmer und kann dies nicht verlassen
- ✓ Unterscheidung zwischen Isolation aus psychiatrischer Indikation und Isolation aus infektiologischer/somatischer Indikation (z.B. Norovirus, COVID-19 oder MRSA) – nur Erwachsenenpsychiatrie¹

Nicht erfassen

- ✗ Der Aufenthalt einer Person in einem geschützten, durch verschlossene Türen abgetrennten Bereich, in dem sich mehrere Personen aufhalten (Segmentisolation)
- ✗ «Time-outs», die im Rahmen eines mit der Patientin/dem Patienten vereinbarten therapeutischen Programms stattfinden oder in der KJP als erzieherische Massnahme eingesetzt werden.

2 FIXIERUNG

Erfassen

- ✓ Angurten, z.B. an einem Bett
- ✓ Weitere Fixierungsarten wie Armschienen, Handschuhe, Fäustlinge oder Helm mit Beissschutz, Klettbandage, Wickeltuch oder «mobile Fixierungen»
- ✓ Verordnungen von Fixierungen über einen längeren Zeitraum werden als eine einzige Massnahme mit ihrem faktischen Beginn und Ende erfasst.

Nicht erfassen

- ✗ Fixierungen im Bett zur Sturz- oder Weglaufprävention (z.B. Steckbrett, Bettgitter) sind in der Erwachsenenpsychiatrie als Bewegungseinschränkung im Bett zu erfassen.

¹ Die Differenzierung der Isolationsformen wird seit dem 01.01.2021 vorgenommen

Ein Beispiel für eine infektiologisch indizierte Isolation ist die Isolation eines sich auf der Station friedlich verhaltenden Patienten, der unter einer Demenz leidet und mit dem Norovirus infiziert ist. Findet diese Isolation gegen den Willen des Patienten statt, z.B. weil der Patient trotz der infektiologischen Notwendigkeit sein Zimmer verlassen will und dies somit eine Ansteckungsgefahr für andere Personen auf der Station bedeutet, ist die Isolation als FM zu dokumentieren. Der Grund der Isolation ist nicht eine aktive Fremdgefährdung im engeren Sinne, sondern eine akut ansteckende Erkrankung. Folglich würde ohne die akute Infektion keine Isolation durchgeführt. Ist der Patient beim genannten Beispiel mit der Isolation einverstanden, muss keine FM erfasst werden.

3 ZWANGSMEDIKATION

Eine Zwangsmedikation, die im Rahmen der Qualitätsmessungen zwingend erfasst werden muss, ist definiert als die Applikation eines oder mehrerer Medikamente mit oder ohne Festhalten der Patientin/des Patienten.

Die perorale Zwangsmedikation bedingt die explizite Androhung einer zeitlich unmittelbaren Zwangsinjektion, wenn das Medikament nicht eingenommen wird.

Erfassen

- ✓ Jegliche Art von Medikamenten, einschliesslich somatischer Medikamente
- ✓ Jede Anwendung, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum verordnet sind und den Zwangscharakter beibehalten
- ✓ Zwangsmedikation via Sonde ist unter oral zu erfassen
- ✓ Verdeckte Medikamentenabgabe²

Nicht erfassen

- ✗ Zwangsernährung

4 FESTHALTEN

In einigen Kliniken wird das Festhalten zur Beruhigung der Patientin/des Patienten angewandt. In vielen Fällen kann dadurch die weit invasivere Fixation vermieden werden. Das Festhalten wird mit einer strukturierten, wertschätzenden Kommunikation begleitet und führt in den meisten Fällen innert kurzer Zeit zu einer Beruhigung der Patientin/des Patienten.

Festhalten als Methode zur Beruhigung der Patientin/des Patienten ist definiert als das «Überwältigen und Halten einer Patientin/eines Patienten durch Mitarbeitende»³. Dabei entspricht das Festhalten einer körperlichen Fixierung und bedeutet die Immobilisierung der Patientin/des Patienten durch Festhalten durch eine oder mehrere Personen.

Nicht erfassen

- ✗ Nutzung von mechanischen Systemen (als Fixation erfassen)

² Die Medikamentenabgabe erfolgt verdeckt, da sie gegen den ausdrücklichen oder mutmasslichen Willen der Patientin/des Patienten durchgeführt wird. Der Wille der betroffenen Person muss zwingend erfragt werden bzw. der mutmassliche Wille festgelegt werden, ansonsten liegt ein nicht gerechtfertigter Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte vor.

³ Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) (2010). Therapeutische Massnahmen bei aggressivem Verhalten in der Psychiatrie und Psychotherapie. <http://www.awmf.org/>.

5 BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN IM STUHL

Erfassen

- ✓ Bewegungseinschränkungen wie Anbringen von Steckbrettern, Anbinden am (Roll-) Stuhl, Fixierung des Rollstuhls oder Hinsetzen auf einem sehr tiefen Sofa zur Sturz- oder Weglaufprävention

6 BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN IM BETT

Hinweis zur Unterscheidung von Fixierungen: Bettgitter, welche die Patientin/den Patienten daran hindern sollen, aus dem Bett zu fallen sind Bewegungseinschränkungen im Bett. Dies kann beispielsweise nachts hin und wieder oder jede Nacht über einen bestimmten Zeitraum vorkommen.

Erfassen

- ✓ Bewegungseinschränkung wie Anbringen von Bettgittern zur Sturz- und Weglaufprävention

Nicht erfassen

- ✗ Niedrigpflegebetten und Klingelmatten

RECHTLICHE UND GESETZLICHE BASIS UND RICHTLINIEN

Bei der Erarbeitung des EFM wurden die aktuellen Gesetze der Schweiz und die Richtlinien der [SAMW](#) berücksichtigt.